

§. 22.

Die Dienstpflichtigen in den Vogteien, Lingen, Bawinkel und Ben-
gerich, sollen die Dienste bei dem Vorwerke Brogbeeren und Kingerzehn-
ten, die in denen Vogteien Baccum, Bramsche und Thune, besonders
dem Dorf- und denen Bauerschaffen Thune, Loo und Bendlage aber
bei dem Vorwerke Brochhausen, bei denen Vorwerken Dussterdieck und
Langenhoff die Unterthanen aus denen Kirchspielen, Necke und Met-
tingen, bei dem Vorwerke Wondahl aber die aus denen Vogteien Zib-
benbüchern und Brochtenbeck, die Bestellung und Arbeit verrichten. Weil
aber alle Vorwerker bis auf den Brogbeeren in Erben-Zins ohne einige
Dienste untergebracht worden, und die dazu dienstpflichtige Unterthanen
gegen ihrer Befreiung sich zu einem jährlichen festgesetzten Quanto und
Surrogato freiwillig verstanden; so cessiren auch alle Burgveste und or-
dinären Dienste bei denselben.

§. 23.

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vor-
handen, so sollen diese in Bestellung und Gebrauche der Dienste eine
pflichtmäßige unparteiische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistun-
gen keinen vor dem andern heddren, sondern nach der ordentlichen
Stunde dergestalt bestellen lassen, daß ein Dienstpflichtiger, der 18 Fl.
12 Stuv. Dienstgeld entrichten muß, à proportion öfterer in natura zu
dienen angehalten werde, als derjenige, welcher nur 15 Fl. 12 Stuv.
gibt; auf welchen Fuß es auch in Ansehung der halben Erben zu hal-
ten, und muß ein voller Fuß-Dienster zweimal dienen; wenn der halbe
Fuß-Dienster einmal zum Dienste bestellt wird.

§. 24.

Das Mäglen- und Pachtkorn sind die dienstpflichtigen Unterthanen
zu verfahren schuldig. Sie sollen aber solches weiter als 7 Meilen, und
täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden, zu fahren,
nicht angehalten werden. Die Beamten und Pächter hingegen sollen ihnen
das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stallgeld, so die Dienst-
pflichtigen in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der
Dienstpflichtige, seiner Schuldigkeit gemäß, die Säcke liefert, und Tages
zuvor einsacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug
vergütten. Dieselben müssen die Unterthanen auch zu dergleichen Dien-
sten in der hllinen Acker- und Saat-Bestellung, auch Gründte-Zeit nicht
gebrauchen, und übrigens nach aller Möglichkeit den guten Weg obser-
viren.

§. 25.

- a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Rührung
die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 16. Erwähnung ge-
schehen, gebrauchen;
- b) so bald ein Unterthan gedient hat, ihm darüber ein gedrucktes
Dienst-Zeichen geben;
- c) mit ihm darüber alle halbe Jahre richtig abrechnen, und gegen
Zurücknahme der ausgegebenen Zeichen für einen Spanndienst 6 Stüber,

und für einen Hand-Dienst 10 Doit vergüten, und ihm solches an sei-
nen Dienst-Gelde abschreiben;

d) und damit die Krieges- und Domainen-Cammer überzeugt sei,
daß Beamte darunter nicht nach Gunst- und Nebenabsichten verfahren,
mithin einige Unterthanen mit den schuldigen Diensten verschonen, andere
hingegen desto öfterer bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten
Dienste richtig vergüten: So sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen
gehaltenen Rechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deut-
lich ersehen werden können:

- 1) die Mahnen der sämtlichen Dienstpflichtigen,
- 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder
halben Spanne, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
- 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahre wirklich
gedient, und wieviel er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) wie viel Dienstgeld er annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nahmhafter Strafe alle
halbe Jahre den Krieges- und Domainen-Cammer einschicken, welche
hiermit befehligt wird, selbige denen Departements-Mäthen zugestellt,
und durch vorsnehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nach-
richt zuverlässig sei, und mit denen Rechnungsbüchern der Beamten über-
einstimme. Wie nun mehr Höchstgedachte Ge. Königliche Majestät,
Unser allernädigster Herr, dieses alles auf das genaueste beobachtet wi-
ßen wollen, also lassen Sie auch Den Krieges- und Domainen-Cammer,
dem Deputato perpetuo Camerae und sämtlichen Beamten und Unter-
thanen alles Ernstes hiermit befehlen, sich nicht nur darnach eigentlich
zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten; wes Endes
dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft
Lingen aßsigirt, und solchergestalt zu jedermann's Wissenschaft ge-
bracht werden soll. Signatum, Berlin den 15. April 1756.

(L. S.)

Friedrich.

Nr. 10.

Lecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruktion,
vom 18. Januar 1766.

Wir Friedrich, König ic. Fügen hiermit männlich zu wissen: Nach-
dem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unteram
27sten December a. p. Allerhöchst vollzogenen Plans, das bisherige Land-
Gericht zu Lecklenburg mit der Lingenischen Regierung zu combiniren;
so haben Wir für diese combinierte Regierung unserer beiden Graffschaften
Lecklenburg und Lingen, folgende Instruktion entwerfen, und zu
jedermann's Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 1.

Die zu Eingen etablierte Regierung, der Grafschaften Tecklenburg und Eingen, besteht aus einem Senat.

Es sind hierzu bestellt:

Ein Director, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.

Drey Räthe, wovon der eine blos in Hoheits-Kirchen- und geistlichen Sachen-Sachen arbeitet.

Ein Secretarius.

Ein Archivarius und Registrator.

Ein Consellist.

Ein Copist.

Ein Pedell oder Consley-Diener zu Eingen.

Ein Pedell oder Consley-Diener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des ersten Abgang nach Eingen versetzt wird, und werden alsdem die Insinuations im Tecklenburgischen durch einen zu bestellenden Gerichts-Diener bewirkt.

Zwey Regierungs-Wochen, welche zugleich zu denen in der Stadt Eingen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendaribus und Auscultatoribus angeben, so werden solche nach vorhergehendem Examine und Bericht der Regierung, angenommen.

§. 2.

Die Jura Fisci besorget in Ansehung der Grafschaft Eingen, ein Hof- und Cammer-Fiscal und ein Procurator Fisci, welcher vorzeit zugleich Regierungs-Advocat ist, in Ansehung der Grafschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Fisci; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Parteien Rechts-Sachen, als Advocaten zu führen.

Außer diesen sind noch fünf Advocaten, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragene Armen-Sachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versammlet sich wöchentlich dreymahl, nemlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, dergleichen die Wermundschaf-Sachen vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und Geistlichen Sachen bestimmt.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

- die Kirchen- und Stifts-Sachen.
- die geistlichen Consistorial- und Schul-Sachen.
- Die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
- Die Grenz- und Negation-Sachen.
- Die Durchmarsch-Sachen, in so weit es die Correspondenz mit den Nachbarten, wegen Verstattung des Durchmarsches betrifft.
- Die Lehn-Sachen in beyden Grafschaften.

g) Die Civil-Gerichtsbarkeit in beyden Grafschaften.

1) Ueber die Königlichen Bedienten.

2) Ueber die von Adel und andere Privat-Guts-Besitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.

3) Ueber die Bürger in den Städten Eingen:

Zedoch behält der Magistrat zu Eingen die bisher ausübte Gerichtsbarkeit über die dafürgen Bürger in kleinen, nicht 20 Fl. betragenden, dergleichen in geringen Injuriens-Sachen, welche mündlich abgemacht werden, dergleichen die Wermundschafen der Eingenschen Bürger-Kinder:

Tecklenburg.

Bengenrich.

Cappeln.

Freren.

Ibbenbüren.

4) Ueber die sogenannte Cammerschen, wohingegen die Cammer durch ihre respective Beamte und Deputatos sowohl,

1) über alle Königliche Eigenbehörige in Civillibus, als

2) bei der Amts-Stube, oder dem General-Brüthen-Ansauf ohne Unterschied der Personen, ob causas qualitatem cognoscere in Fällen von Unpflichten,

Huterey,

Verbal- und Real-Injuriens, jedoch die Einwohner der Stadt Eingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachter massen, in geringen Injuriens-Sachen unter dem Magistrat, in größten aber unter der Regierung stehen, wohnl auch alle Injuriens-Sachen der Eximirten gehören,

Polichey-

Feld-

Märkten- } Excessen.

Korß- und

Wald-

die Regierung ist daher auch nicht berechtigt, in dergleichen Sachen per modum reconvocationis zu cognoscire.

h) Die Criminalia in beyden Grafschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der Königl. Eigenbehörigen.

i) Die Che-Sachen in beyden Grafschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der Königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen unserer Grafschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen, nach Eingen zu gehen, oder dafelbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Aßhoff, hiermit aufgetragen:

1) Die mündliche Klagen in Sachen unter 50 Mthlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, ad protocollam zu nehmen, darauf ein Mandatum de solvendo cum eventuali termino audientiae zu ertheilen,

und in termino die Sache usque ad duplicas zu instruire, sobann aber in Entfernung der zu versuchenden Gute, solche zur Decision an die Lingen-sche Regierung einzuschicken; bleibt der Beklagte im ersten Termino aus, so sehet der Secretarius novum terminum sub praecidio an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheinet, so wird des Klägers Vortrag in contumaciam ad protocolum genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt. Die Regierung schickt hernach die abgefasste Sentenz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen lässt, und ihnen in Sachen über 10 Rthlr. zugleich die Fatale Appellationis, und daß sie solchfalls einen Mandatarium bey der Lingen-schen Regierung bestellen müßten, bey der Publication bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

- 2) In Sachen, welche mehr als 50 Rthlr. betragen, desgleichen in Rentbüro- und Ehe-Sachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der Lingen-schen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.
- 3) Wenn sich jemand wegen Confirmation eines Contracts oder einer Obligation bey dem Secretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe blos ein Protocol super recognitione auf, und schickt solches zu weiterer Verfügung, an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypotheken-Buch sucht, und hat der Secretarius darüber ein kurzes Protocol, wofür blos die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das Becklenburgische Hypotheken-Buch ist, einzuschicken.

- 4) In Wermundschaf-Sachen, committiert die Regierung dem Secretario Aschoff, die Aufzeichnung der Inventurien, Abnahme der Wermundschaf-Pflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommene Protocolla zu weiterer Verfügung ein.

5) Die Trauscheine werden gleichfalls blos von der Regierung gegeben. Wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurzes Protocol, wofür nur die Copialien bezahlt werden, aufzunehmen, darin die Umstände dessen, der den Trauschein sucht, bemerket, und die weitere Verfügung erwarten.

- 6) Wenn Delicta capitalia vorsallen, wobei gar kein Verzug statt findet, muß der Secretarius Aschoff zur Captur, Besichtigung der toten Körper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle einziehen.

7) Da dem Secretario Aschoff ein hindlangliches Gehalt aus der Lingen-schen Sportul-Gasse ausgemacht ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruction beigelegte Actas, und für die ihm aufgetragene Commissiones, desgleichen alle Copialien, ohne Unterschied einzahlen, und an gedachte Sportul-Gasse abliefern, auch die Gebühren und Copialien unter denen an die Regierung einzusenden den Protocollis, jedesmahl taxmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Viertel-Jahr ein Verzeichniß aller bey ihm

vorgesallenen Gebühren und Copialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Processe begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiert, welches in Becklenburg nicht expediret werden kann, z. B. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörung franker Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der Lingen- und Becklenburgischen Sportul-Ordnung Nr. 24. und 25. festgesetzte Dicta von der Regierung passirt werden.

§. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sententien appellirt wird, causa auch appellabilis, und das objectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247 zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung so fort, ohne ein Erkenntniß auf die Justifications-Schrift, ad Duplicas, oder wenn es einen Incident-Punct, über die Frage, an, quid, et a quo probandum betrifft, ad exceptiones usque instruirt, und Acta an die Regierung zu Minden gesandt, welche darin per modum Commissionis erkennet, und Acta cum Sententia zur Publication nach zurück schickt.

Wird wider die Appellations-Sententz Revision eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hemit in Ausehnung beyder Grafschaften, Lingen und Becklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzt wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Fehlangerung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst in Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden; so erkennt der oberste Senat der Clevischen Regierung, in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie bisher geschehen, Acta blos zum Erkenntniß über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justicandi in integrum zu restituiren? verschickt, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt, und daß Appellatorium und Revisorium von derselben instruirt werden, wenn Restitutio in integrum erfolget ist.

Wenn in Criminal-Sachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminal-Senat zu Berlin gesandt werden.

§. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advocaten, müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahre 1761. publicirten, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich selchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edicten und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobei keine Advocaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Unter-Gerichts-Instruction verwiesen.

§. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericiano P. I. Tit. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten, auf das genaueste erfüllen,

besonders das Distributions- und Verhörs-Buch richtig halten, sämtliche currente Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachlässigkeit der Advocaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio das nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die sündige Advocaten dem Besinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Depositum- und Sportul-Rechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmahl ein richtiges Protocoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgestattet, und darauf, nach geschehenem Vortrage das nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportula, sowohl von Eingen als Becklenburg, richtige Controllen gehalten, die Urteils-Gebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secreterio zu Becklenburg, nach dessen besonderer Instruction unter den Protocollis zu verzeichnende Sportula und Copialien, gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen, plus licitanti zu verpachtenden Eingenschen und Becklenburgischen Ritter-Garben, Hünern und Dorpf einkommt, gehörig notirt und berechnet werde.

Endlich muß er alle Viertel-Jahr eine Tabelle an das Justitz-Departement einschicken, worin

- 1) die Nahmen der distribuirten Acten,
- 2) der Nahme des Referenten,
- 3) der Tag der Distribution,
- 4) der Tag der übergebenen Relation, und
- 5) der Tag der publiciteten Sentenz zu bemerkten.

§. 9.

Da bisher öfters schriftliche Klagen, ohne beygelegte Vollmacht des Advocaten, angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beygebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vorschrift der Declaration vom 28. Decembr. 1761.

in Continuat. Const. de 1761. No. 66.
verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhörs- und alle andere Protocolla, müssen niemahls ohne Unterschrift einer Gerichts-Person ad Acta kommen. Es sind auch die Verhörs-Protocolle, mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Besjab: Exceptio, Replica, Duplica, zu versehen.

Alle Verhörs-Bescheide, müssen nach der Regel am folgenden Gerichts-Tage, nach gehaltenem Verhör, publicirert werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörs-Buch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellt, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche, müssen in einer besondern Colonne, die Bescheids-Gebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Controle bey der Sportul-Rechnungs-Abschaffung dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien, nicht, wie bisher geschehen, mit Stempel und mit einer besonderu Vorstellung, sondern ohne beydes, übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschehen, und solches von den Decernenten jedesmahl verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit ante Terminum angestelllet, und nicht, wie bisher, mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich auch zugelassen werden. Exceptio in reconventione muß hingegen mit der Replie in conventione, und Replica in reconventione mit der Duplic in conventione verbinden, solches auch auf dem Rubro der Schrift ausgedrückt, und darauf besonders in reconventione duplicitet werden.

§. 13.

In Berechnungs-Sachen muß nicht, wie bisher geschehen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punct besonders coram Commissario usque ad duplicas inservit, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgesaffet und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungs-Gründe, wenn sie gleich eingerücket werden, dennoch vergeblich abzusehen, daß sie sich gleich von dem Erkenntniß selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Mäthen unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bisher oft geschehen, auf Beweis, sondern auf Bescheinigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgesaffet werden:

Daß Kläger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bezeichnen gehalten, daß u. s. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sentenz deutlich und bestimmt fest gesetzt, auch allezeit etwas eingerücket werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Kläger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschehen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbunden, es könnte dann der Kläger beweisen, daß u. s. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen und die Definitiva auszuführen.

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegen-Beweise vermengt, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschehen, in dem Licitations-Protocoll eingemischet, sondern allezeit hinter demselben, oder

auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudications-Beschiedes abgesetzt werden.

§. 15.

Wenn ein Beweis durch Eides-Delation angetreten wird; so muß darauf nicht, wie bisher, ein bloßes Mandatum zur Erklärung ertheilt, sondern zugleich Terminus praestationis Juramenti, mit der Aufflage, sich vor dem Termine super acceptatione vel relatione Juramenti zu erklären, angezeigt werden. Vermeintet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termine der Eides-Leistung, Terminum super Formula Juramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid fest gesetzet wird.

§. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amtes auf den Codicem Fridericianum P. I. Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

- 1) Acta gehörig sortiren.
- 2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato, besondere Acta formire.
- 3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschriebene Rubriken, und außer dem notiren, wenn lis contestaretur worden.
- 4) Keine Rotulos noch Protocolla, worin Zeugen-Berhöre enthalten, vor der Publication ad Acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufzuhalten.
- 5) Die Sententia erstter Instanz, nicht, wie bisher, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erstter Instanz und die Appellations-Sententia zu den Actis appellationis hesten.
- 6) Die Wormundschafts-Acten ordentlich hesten, und nicht, wie bisher, mit der Rubrique, Acta Matrimonialia, sondern Wormundschafts-Acten, verschen, auch zugleich das Geburts-Jahr der Unmündigen, die Folia, wo der Tauf-Schein, das Curatorium und der Scheidungs-Reccels befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advocaten müssen sich überall nach dem Codice Fridericiano achtzen, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriken, z. B. paritio sententiae anstatt Beweis-Auftragung, vermeiden, weshalb sie auf den Codic. Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bey denen bisher in der Grafschaft Lingen, unter dem Namen der Auffällige, üblich gewesenen Behandlungen, der nicht consentirten Gläubiger, hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdenn, wenn major pars Creditorum nach Computation der Forderungen mit dem Debitor darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissentientes nicht wie bisher, zur Ausführung der Contradicitions-Ursachen zugelassen werden.

Nebrigens müssen die hergebrachte Gebühren für jeden Auffschlag zur Sportul-Casse, aus welcher die Commisions-Gebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum, wird die Regierung auf die schon im Jahre 1758. bey derselben eingeführte Schlesische Deposital-Ordnung vom 4ten August 1750. vertrauen, und da das Depositen-Buch nicht nach Vorschrift des §. 18. dieser Deposital-Ordnung eingerichtet ist, so muß solches unverzüglich angefertigt, und nach dem in Cont. Constit. de 1759. pag. 873. befindlichen Schemate eingerichtet werden.

In diesem Buche müssen alle Deposita, mit Ausführung der Verordnungen, zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geschehen, verzeichnet werden.

Da auch bisher kein ordentlicher Depositen-Nendant bey der Regierung gewesen; so wird der Secretarius hiemit dazu bestellt, und muß derselbe alle Jahr die Deposital-Rechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahr einen Curatorem der Deposit-Casse, aus ihren Mitteln bestellen, welcher außer dem Nendanten, einen besondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der depositirten Gelder, gegenwärtig seyn muß.

§. 20.

In Ausführung des Hypotheken-Wesens, muß die Regierung sich in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753. eingeführten Schlesischen Hypotheken-Ordnung vom 4ten August 1750. achtet, und in dem Tecklenburgischen Hypotheken-Buch, die Rubriken nach dieser einrichten lassen, und wieder diejenigen Besitzer der Ritter-Güter in beyden Grafschaften, welche ihre titulis possessio-nes noch nicht berichtiget, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten August 1763.

in Cont. Constit. de 1763. n. 51. verfahren; imgleichen auch die Besitzer der Häuser und Grund-Stücke, in gedachten beyden Grafschaften, zu Eintragung ihres tituli possessio-nis, in das Hypotheken-Buch anhalten.

§. 21.

Wegen der Wormundschafts-Sachen, wird die Regierung auf die im Jahr 1753. in der Grafschaft Lingen eingeführte Mindisch-Narvens-bergische Wormundschafts-Ordnung vom 18. Decembr. 1752. und auf das Project des Corporis Juris Fridericiani, verwiesen, welches blos in Wormundschafts- und keinen andern Sachen in beyden Grafschaften, die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Die Regierung muß aber besser, als bisher, für die Ausmittlung des Vermögens der Kinder und der Sicherheit sorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Grafschaft Lingen Communio bonorum hergebracht ist, der Witwer oder Witwe, so bald sie ad secunda vota schreiten, ein inventarium cum legali taxa übergeben, und Wör-münden vorschlagen.

Die Regierung muß alsdenn, dimidiam des Vermögens, zwischen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder, in dem Hypotheken-Buche ad effectum judicialis hypothecae et praesenteriae ein-

tragen, und wie solches geschehen, bey den Vermundschafits-Acten verzeichneten.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abzuhung, pro ouero alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majoren werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Wrodt gehen; wenn aber der superstes binabus vel binuba in Absall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muss derselbe angehalten werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muss alsdann für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstii, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleibben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung, zur Zeit der zweyten Heyrath, verschäflichtig worden, so wird Communio bonorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, dass diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in item zugelassen werden, und bleibt ihnen außerdem der Regress wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung verfümet, unbenommen.

In der Graffshaft Lecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muss der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muss, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muss das Vermögen einem angefeßten Vermunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vermundschafits-Acten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vermund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent.-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorgt, die Gewalt des Vermundes aber, welcher keine Caution bestellt, dergestalt eingeschränkt werden, dass er keine Capitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibt dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ausführung derer in beiden Graffschäften Lecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschäften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 1sten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Da bey den Vermundschafits-Acten bisher keine Tauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vermunde erfordert werden.

Wenn dem Vermunde oder Conagi Superstiti etwas zu praestitare auferlegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzt werden muss; so

muss der Registratur nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nötige verordnen muss.

Ueberdem müssen sämtliche Vermundschafits-Acta, wenigstens alle Jahre einmal von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Besinden nach, das nötige, ex officio veranlaßt werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bisher von der Regierung nicht eingeschickte Vermundschafits-Tabellen, alle Jahr an das Justitz-Departement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 18. Januaris, 1766.

(L. S.)

Friderich.

v. Zariges.

Mr. II.

Erneuertes und verbessertes Landes-Policey-Holzungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Graffshaft Lingen, vom 7. December 1767.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen &c. &c.

Zum Kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns allernächst angezeigt worden, dass die bis dahin in Unserer Graffshaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genannte Holzung-Instruction in vielen Stücken der Wohlforth Unserer getretenen Unterthanen, und der Peuplication Unserer zum Theil noch unbebaueten Graffshaft Lingen, schon starken zwinder, insgleichen, dass einige Unserer Bedienten, die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringen Bedenck Unserer Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proces gezogen, und die Unterthanen durch das Holzungsgesetz, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmend bewogen worden, bereits unterm 21ten Junii 1753 eine verbesserte Holzung-Instruction für bereigte Graffshaft auszugehen zu lassen, und nunmehr dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern nötig und heilsam erachten: Als wollen, setzen und vorordnen Wir hiermit und Kraft dieses, dass es bey der im Jahr 1753 den 21ten Junii verordneten gänglichen Aufhebung gebadchter alten Holzung-Instruction sein Bewenden behalten, und hiernach so wenig bey dem General-Holzung, als bey dem daraus erwachsenden Special-Holzung-Gerichte zu verfahren.